

# Negative Publizität, § 15 Abs. 1 HGB

## Tatbestand

### 1. objektive Voraussetzungen

- a. einzutragende Tatsache  
Anmeldepflicht z.B. nach §§ 53 Abs. 2, 106 Abs. 2 Nr. 4,  
143 Abs. 2 HGB
- b. Fehlen (einer Eintragung und) einer Bekanntmachung dieser  
Tatsache
- c. Handlung des „Dritten“ auf dem Gebiet des  
Rechtsgeschäftsverkehrs

### 2. subjektive Voraussetzungen

- a. Unkenntnis der wahren Rechtslage in der Person des Dritten
- b. Kenntnis des Vertrauenstatbestands (der Registereintragung  
bzw. der Bekanntmachung)?

## Rechtsfolge

1. Der Dritte darf sich so behandeln lassen, als existiere die Tatsache  
nicht.
2. Der Dritte kann aber auch auf den Schutz aus § 15 Abs. 1 HGB  
verzichten.  
(Achtung: Rosinentheorie?)